

Richtlinien Biokreis e.V. für Landwirtschaft - Gartenbau - Imkerei

1. Vorwort
2. Einführung
3. Richtlinien
 - 3.1 Ausnahmen
 - 3.2 Zukauf
 - 3.3 Bestandsobergrenzen
 - 3.4 Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten
4. Umstellung
 - 4.1 Voraussetzungen
 - 4.2 Vorgehensweise
 - 4.3 Betriebsanerkennung
 - 4.4 Jährliche Betriebsinspektion
5. Pflanzenbau
 - 5.1 Alle Kulturen und Grünland
 - 5.1.1 Standort
 - 5.1.2 Saat- und Pflanzgut
 - 5.1.3 Fruchtfolge
 - 5.1.4 Düngung und Humuswirtschaft
 - 5.1.5 Pflanzenschutz
 - 5.1.6 Beikrautregulierung
 - 5.1.7 Wachstumsregulatoren
 - 5.2 Gemüsebau
 - 5.2.1 Düngung und Humuswirtschaft
 - 5.2.2 Erden und Substrate
 - 5.2.3 Dämpfen von Erden und Flächen
 - 5.2.4 Sprossen und Keimlinge
 - 5.2.5 Saatgut und Jungpflanzen
 - 5.2.6 Anbau unter Glas und Plasten
 - 5.3 Pilzanbau
 - 5.4 Dauerkulturen: Obstbau, Weinbau, Hopfenanbau
 - 5.4.1 Düngung und Humuswirtschaft
 - 5.4.2 Pflanzgut
 - 5.4.3 Pflanzenschutz und Pflanzenpflege
 - 5.4.4 Unterstützungsmaterial
6. Tierische Erzeugung
 - 6.1 Tierhaltung
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Rinder u.a. Wiederkäuer
 - 6.1.3 Schweine
 - 6.1.4 Geflügel
 - 6.2 Viehbesatz
 - 6.3 Tierernährung
 - 6.3.1 Rinder
 - 6.3.2 Schafe und Ziegen
 - 6.3.3 Schweine
 - 6.3.4 Geflügel
 - 6.4 Tierzukauf
 - 6.4.1 Allgemeines
 - 6.4.2 Möglicher Tierzukauf aus konventionellen Betrieben
 - 6.5 Arzneimittel-Behandlung bei Tieren
7. Ökologische Bienenhaltung
 - 7.1 Vorbemerkungen
 - 7.2 Standort der Bienenvölker
 - 7.3 Umstellung
 - 7.4 Beuten
 - 7.5 Wachs und Waben
 - 7.6 Bienenhaltungspraktiken
 - 7.7 Bienenfütterung
 - 7.8 Bienengesundheit
 - 7.9 Bienenzucht
 - 7.10 Bienenzukauf
 - 7.11 Honiggewinnung, -behandlung und -kennzeichnung
 - 7.12 Messbare Qualitätskriterien des Honigs
 - 7.13 Weitere Erzeugnisse der Bienenhaltung
 - 7.14 Lagerung
 - 7.15 Handel mit Zukaufware
- Anhang 1 Zugelassene Düngemittel
- Anhang 2 Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung
- Anhang 3 Zulässiger Viehbesatz entsprechend 1,4 Dungeinheiten
- Anhang 4 Zugelassene konventionelle Futtermittel
- Anhang 5 Zugelassene Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Fütterung und in der Futterherstellung
- Anhang 6 Junghennenaufzucht
- Anhang 7 Anforderungen an Geflügelstallungen
- Anhang 8 Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe
- Anhang 9 Mindestschlachtalter bei Geflügel
- Anhang 10 Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden zugelassene Mittel
- Anhang 11 Leitlinien zum Einsatz von Bio-Kompost und Grüngut-Kompost im Ökologischen Landau

1. Vorwort

Als der Biokreis im Jahr 1979 entstand, war es die Vorstellung seiner Gründer, Bauern und Verbraucher eine überschaubare Region ohne ideologische und politische Hintergründe zu einer Zusammenarbeit nach ökologischen Grundsätzen zu bewegen - zum Schutz der Erde und zum Wohl von Mensch und Tier. Die kleinräumige, regionale Struktur erleichtert den Kontakt zwischen Erzeuger und Verbraucher, wodurch ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Dies ist wiederum eine wichtige Voraussetzung für Direktvermarktung, die durch Verkürzung der Transportwege zu frischeren Waren und einer Entlastung der Umwelt führt.

Ein weiteres Ziel des Biokreis e.V. ist es, die ursprüngliche bäuerliche Landwirtschaft lebensfähig zu erhalten. Durch eine kleinteilige Wirtschaftsform bleibt Platz für Hecken und Biotope, die das natürliche Gefüge wahren und Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten, die ohne das bewusste Tun der Bauern zunehmend aus der Kulturlandschaft verschwinden würden. Der Erhalt der vielseitigen bäuerlichen Landschaft und Kultur ist aber nicht ohne den Landwirt denkbar, der seine Arbeit einer Verarmung von Landschaft und Lebensraum entgegenstellt und somit als Gegenpol zur schnelllebigen Industriegesellschaft wirkt.

Sowohl die Marktsituation als auch Verbraucherbefragungen zeigen, dass die Nachfrage nach ökologisch produzierten Erzeugnissen stetig wächst. Dabei ist es wichtig, durch die Formulierung verbindlicher Richtlinien nachvollziehbare Verhältnisse zu schaffen. Eine eindeutig festgelegte Betriebsweise und ein unabhängiges Kontrollsystem können den Verbraucher vor Missbrauch und irreführender Geschäftemacherei schützen. Demselben Ziel dient die im Juli 1991 in Kraft getretene EG-Verordnung über den ökologischen Landbau und die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-VO 2092/91). Unter den seither ergangenen Folge- und Ergänzungsverordnungen brachte vor allem die im August 1999 in Kraft getretenen Regelungen für den tierischen Bereich einen entscheidenden Schritt in Richtung Ökologie und artgerechte Tierhaltung.

Die genannte Verordnung bildet gemeinsam mit den Rahmenrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (AGÖL) die Grundlage der Biokreis-Richtlinien. Die vorliegende Überarbeitung stellt eine Anpassung an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen dar.

Die konsequente Weiterentwicklung des Ökologischen Landbaus sehen wir als wichtige gemeinsame Aufgabe.

Passau, den 15.03.2001

Für den Vorstand:

Anton Daxenbichler

Schriftführung:

Britta Weitbrecht

Biokreis e.V.

Heiliggeist-/ Ecke Hennengasse

94032 Passau

Tel.: 0851 32333

 [zurück zur Inhaltsübersicht](#)

 [weiter >>](#)

2. Einführung

Leitgedanke im Ökologischen Landbau ist das Wirtschaften im Einklang mit der Natur. Das natürliche Zusammenspiel zwischen Boden, Pflanze, Tier und Mensch soll im Sinne einer Kreislaufwirtschaft gefördert werden, um langfristig und nachhaltig die Produktivität zu sichern.

Ökologische Landbewirtschaftung nimmt Rücksicht darauf, dass in der Natur alles Leben in Gemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten erfolgt, die sich dem Standort anpassen und diesen bereichern oder doch wenigstens in seiner Fruchtbarkeit erhalten. Die Gesamtorganisation eines ökologisch bewirtschafteten Betriebes und jede einzelne Maßnahme müssen auf die Förderung des Ganzen ausgerichtet sein, wobei die langfristige Wirksamkeit wichtiger ist als kurzfristige Effekte.


Konventionell übliche Landwirtschaftsmethoden entwickelten sich - u.a. aus der Not der Zwischen- und Nachkriegsjahre - in den vergangenen Jahrzehnten zu einem Faktor hoher Belastung von Umwelt, Tier und Mensch. Die Minderung bzw. Vermeidung solcher ökologischen Belastungen liegen im notwendigen Interesse der gesamten Gesellschaft. Landbauformen, deren wesentliche Inhalte auf die schonende Nutzung der natürlichen Ökosysteme ausgerichtet sind, werden dieser Zielsetzung am ehesten gerecht. Dies lässt sich an den in aller Welt bestehenden ökologisch bewirtschafteten Betrieben deutlich belegen. Die Leistungsfähigkeit ökologischer Betriebsformen hinsichtlich Umweltschonung und Bodengesundheit ist vorbildlich. Eine weite Ausbreitung solcher Landbauformen ist aus ökologischer Sicht unbedingt wünschenswert.

In engem Zusammenhang mit den Belastungen der Umwelt steht die Frage der Lebensmittelqualität angesichts des Einsatzes chemischer Stoffe sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten. Ökologische Landbauformen orientieren sich bei der Nahrungsmittelerzeugung am Grundsatz der Nichtverursachung bzw. dem Vorsorgeprinzip. Allgemein verbreitete Schadstoffe können durch solche Methoden nicht beseitigt werden. Wesentlich ist jedoch, dass mögliche Rückstandsbelastungen nicht durch die Anbaumethode verursacht werden, weil chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdünger gar nicht erst eingesetzt werden.

Der Ökologische Landbau erbringt im Vergleich zur herkömmlichen Form der Landbewirtschaftung großen volkswirtschaftlichen Nutzen, weil er Belastungen für den Naturhaushalt konsequent minimiert und gleichzeitig die Überschusmärkte bei Nahrungsmitteln entlastet.

Jeder Betrieb muss den auf und von ihm lebenden Menschen auch materiell ein angemessenes Leben ermöglichen. Der finanzielle Erfolg wird im ökologischen Betrieb nicht mit chemisch-technischen Mitteln mehr oder weniger erzwungen, sondern ist eine Folge des biologischen Gelingens. Es ist daher auch vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus klar, dass die biologischen Belange im Vordergrund des Interesses und der Entscheidungen stehen müssen.

Die nachfolgenden Richtlinien sind im Rahmen dieser Leitgedanken zu verstehen.

 [zurück zur Inhaltsübersicht](#)

 [weiter >>](#)

3. Richtlinien

Neben den Biokreis-Richtlinien sind in jedem Falle auch die gesetzlichen Regelungen zum Ökologischen Landbau wie die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und den Folgeverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Im Zweifelsfall stellen die Biokreis-Richtlinien höhere Anforderungen als die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union.

3.1 Ausnahmen

Im Rahmen der oben genannten Verordnung mögliche Ausnahmen sind eng auszulegen. Sie dürfen nur aufgrund von Einzelfallprüfungen nach gründlicher Abwägung aller Aspekte gewährt werden.

Ausnahmen werden zeitlich befristet gewährt. Diese Frist wird möglichst kurz gewählt. Sie soll bei neu umstellenden Betrieben mit dem Ende der Umstellungszeit auslaufen. Ausnahmegewährungen dürfen nicht dazu führen, dass sich die Umstellungszeit des Betriebes verlängert.

3.2 Zukauf

Zugekaufte Betriebsmittel (Saat- und Pflanzgut, Wirtschaftsdünger, Futter) müssen möglichst von Biokreis-Betrieben bezogen werden. Ist dies nicht möglich, können die Betriebsmittel von anderen Betrieben gemäss folgender Priorität bezogen werden:

- Mitgliedsbetrieb anderer AGÖL-Verbände
- Betrieb anderer Bio-Anbauverbände
- gemäß EG-Verordnung Ökologischer Landbau kontrollierter Betrieb
- extensiv bewirtschafteter Betrieb im Rahmen eines entsprechend überwachten Programms
- konventionell bewirtschafteter Betrieb, falls nach den Richtlinien möglich

3.3 Bestandsobergrenzen

Für die Anerkennung der Tierhaltung bei Neubetrieben gelten folgende Bestandesobergrenzen pro Betriebsleiter:

Schweine	500 Mastplätze, 100 Muttersauen
Rinder	100 Milchkühe, 200 Mutterkühe
Schafe/Ziegen	500 Milch-, 1500 Muttertiere
Hühner	5000 Legehennen, 7500 Mastplätze
Enten	3000 Mastplätze
Puten	2000 Mastplätze

3.4 Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten

Genetisch veränderte Organismen (GVO)¹ und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Die Erzeugnisse, die gemäß den Biokreisrichtlinien erzeugt werden, müssen ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und/oder GVO-Derivaten hergestellt werden. Ein "GVO-Derivat" ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. "Verwendung von GVO und GVO-Derivaten" bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.

¹ Genetisch veränderter Organismus (GVO): jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Die Richtlinie 90/220/EWG definiert in Artikel 2: "Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet: 1. Organismus: jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. 2. Genetisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

4. Umstellung

4.1 Voraussetzungen

Für die Ermittlung der Vorbedingungen einer Betriebsumstellung sind möglichst vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung, den Bodenzustand und die Umweltbedingungen (Nähe zu verkehrsreichen Strassen, Industrieanlagen; Qualität des Bewässerungswassers und anderes mehr) erforderlich.

Die Untersuchung beispielsweise auf Altlasten aus dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder auf Folgen außergewöhnlicher, belastender Umwelteinflüsse kann seitens des Biokreis verlangt werden, wenn aufgrund der Umstände eine Belastung der Erzeugnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Bestätigt sich der Verdacht auf hohe Belastungen (z.B. nach Klärschlammensatz), kann der Biokreis solche Flächen aus der ökologischen Bewirtschaftung ausschließen.

Grundlage ist das sorgfältige Ermessen der Verantwortlichen in Betrieb und Verband.

4.2 Vorgehensweise

Die Berechtigung zur Benutzung des Namens oder Zeichens des Biokreis wird erst mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen Landwirt und Biokreis erlangt.

Umstellung bedeutet einen Prozess zur Entwicklung eines auch wirtschaftlich lebensfähigen Agrar-Ökosystems über eine bestimmte Zeit hinweg. Sie muss immer auf die Umstellung des gesamten Betriebes zielen, der als weitgehend geschlossene, selbsttragende Einheit aufzubauen ist.

Es gilt das Prinzip der Bewirtschafter-Einheit², d.h. ein und derselbe Betriebsleiter darf im selben Gebiet nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen. Ausnahmen hiervon sind nach Entscheidung der AGÖL-Rahmenrichtlinienkommission möglich, z.B. für soziale Einrichtungen oder Versuchsstationen.

Schrittweise Umstellung ist möglich. Dabei gelten die gesamten Richtlinien auf den in Umstellung befindlichen Teilen des Betriebs jeweils von Anfang an in vollem Umfang. Die Teile eines Betriebs, die gemäss den Richtlinien bewirtschaftet werden, nehmen im Zeitablauf kontinuierlich zu. Wenn die Tierproduktion schrittweise umgestellt wird, so ist eine deutliche Trennung konventionell und ökologisch geführter Produktionseinheiten vorzunehmen. Dabei müssen alle Tiere einer Tierart nach den Richtlinien gehalten und gefüttert werden. In der pflanzlichen Produktion dürfen gleiche Sorten auf den in Umstellung befindlichen und den bereits umgestellten Flächen nicht angebaut werden. Verschiedene Sorten gleicher Arten müssen klar unterscheidbar sein. Für Dauerkulturen können in Einzelfällen Ausnahmen vereinbart werden. Dann ist in besonderem Masse auf die Nachvollziehbarkeit der Produktherkünfte zu achten.

Die Umstellung des bei Umstellungsbeginn vorhandenen Betriebes einschließlich Pflanzenbau und Tierhaltung darf nicht länger als fünf Jahre dauern.

Die bisherigen Erfahrungen in der ökologischen Landwirtschaft sind bei der Umstellung und Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Dazu ist die Zusammenarbeit mit bestehenden Betrieben, mit erfahrenen Beratern, Vorständen oder anderen Vertretern des Biokreis notwendig.

Der Biokreis und der Landwirt und gegebenenfalls vom Verband beauftragte Personen, nehmen zunächst eine umfassende betriebliche Ersterhebung vor, bei der alle Maßnahmen besprochen und festgelegt werden, die auf dem Betrieb zur Einhaltung der Richtlinien und zur Überprüfung der Einhaltung erforderlich sind.

Bei Beginn der Umstellung ist ein Umstellungsplan für Pflanzenbau und Viehwirtschaft zu erarbeiten. Während der Umstellung wird der Status der Flächen jährlich dokumentiert.

Pflanzliche Erzeugnisse können als aus anerkannter ökologischer Wirtschaftsweise stammend gekennzeichnet werden, wenn 24 Monate richtlinienkonformer Bewirtschaftung vor ihrer Aussaat (bzw. vor Aufwuchsbeginn bei Futterbeständen) vergangen sind. Bei Dauerkulturen (außer Futterbeständen) beträgt die Frist 36 Monate vor der Ernte. Kürzere Zeiten können in Abhängigkeit von der Vorbewirtschaftung nach gründlicher Einzelfallprüfung zugelassen werden. Eine Auslobung als Umstellungserzeugnis ist - mit einem entsprechenden Hinweis - nur bei pflanzlichen Produkten möglich, wenn das Produkt lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht und von einer Fläche stammt, welche seit mindestens 12 Monaten vor der Ernte der betreffenden Zutat richtlinienkonform bewirtschaftet wurde.

Tierische Erzeugnisse dürfen als Produkte aus ökologischer Landwirtschaft nur verkauft werden, wenn sich die für die betreffenden Tierarten benötigten Futterflächen seit mindestens 12 Monate in Umstellung befinden und zusätzlich die Umstellungszeiten gemäß nachfolgender Tabelle erfüllt sind:

Tierart und Nutzung	Umstellungszeit
Rinder zur Fleischerzeugung	12 Monate bzw. $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit
Schweine u. Kleinwiederkäuer (z.B. Schafe, Ziegen z. Fleischerzeugung.)	kleine Wiederkäuer: 6 Monate Schweine: 4 Monate (bis 24.August 2003); danach 6 Monate
Milch erzeugende Tiere (z.B. Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen)	3 Monate (bis 24.August 2003); danach 6 Monate
Geflügel zur Fleischerzeugung (z.B. Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten)	10 Wochen (unter der Voraussetzung, dass es spätestens im Alter von drei Tagen im Ökobetrieb eingestellt wurde)
Geflügel zur Eierzeugung	6 Wochen

Während der Umstellungszeit sind die Ernteprodukte getrennt nach Bewirtschaftungs- und Anerkennungsstufe zu lagern und unverwechselbar zu kennzeichnen. Über Erntemengen und weitere Verwendung der Produkte sind Aufzeichnungen zu führen.

Werden in einem Umstellungs- oder anerkannten Betrieb Flächen neu in die Bewirtschaftung genommen, so müssen diese Flächen die Umstellungszeit entsprechend durchlaufen. Bei gleichzeitiger Bewirtschaftung von Umstellungsflächen und bereits umgestellten Flächen müssen zur eindeutigen Kontrollierbarkeit unterschiedliche Fruchtarten angebaut werden.

4.3 Betriebsanerkennung

Die Betriebsanerkennung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss der Umstellungszeit. Voraussetzung für die Anerkennung ist die richtliniengemäße Bewirtschaftung des gesamten Betriebes, d. h. auf sämtlichen Flächen wurde mit der Umstellung bereits begonnen. Die Haltungsanforderungen in der tierischen Erzeugung müssen den Anforderungen der Richtlinien entsprechen. Unerlaubte Betriebsmittel dürfen bei Anerkennung am Betrieb nicht vorhanden sein.

Vor der Anerkennung des Betriebes wird vom Betriebsleiter ein Sachkundenachweis verlangt (z.B. Teilnahme an einem Umstellungskurs), der sich auf die allgemeine landwirtschaftliche Praxis, insbesondere aber auf die Grundlagen und Maßnahmen der ökologischen Bewirtschaftung bezieht.

4.4 Jährliche Betriebsinspektion

Die Bestätigung der richtliniengemäßen Bewirtschaftung muss jedes Jahr erbracht werden.

Der Biokreis folgt dazu einem Prüfungsverfahren. Als Mindestanforderungen gelten

- mindestens eine jährliche Betriebsinspektion durch ein staatlich beauftragtes, unabhängiges Kontrollinstitut
- das Erstellen eines Betriebsberichtes anhand eines Kontrollbogens sowie
- eine nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben durch den Landwirt.

Die Führung genauer Aufzeichnungen über Art und Menge aller eingeführten Betriebsmittel und deren Verwendung ist erforderlich. In einem Stallbuch sind Tierzu- und -abgänge festzuhalten sowie Futterzukäufe und Medikamenteneinsatz (soweit möglich einzeltierbezogen) zu notieren.

Sorgfältige und vollständige Dokumentation ist eine Anerkennungsvoraussetzung.

² Bewirtschaftereinheit: Zusammengesetzt aus Bewirtschafter und Betriebseinheit. Der Bewirtschafter ist die natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb selbständig und verantwortlich führt (Betriebsleiter). Die Betriebseinheit ist ein klar abgegrenztes, durch Kontrolle und Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbares, eigenständiges Unternehmen.

5. Pflanzenbau

5.1 Alle Kulturen und Grünland

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kulturen, sofern keine weiteren Regelungen getroffen werden.

5.1.1 Standort

Für einen Landwirt ist der Standort gegeben - zahlreiche Faktoren der natürlichen und menschengemachten Umwelt unterliegen nicht unmittelbar seinem Einfluss. Er gestaltet und verändert den Standort durch landwirtschaftliche und landschaftspflegerische Maßnahmen nach ökologischen Gesichtspunkten. Somit können Gesundheit und Widerstandskraft der Kulturpflanzen gefördert sowie die Ausbildung eines reichhaltigen, zum Ausgleich und zur Selbstregulation fähigen Agrar-Ökosystems ermöglicht werden. Zu den empfohlenen landschaftspflegerischen Maßnahmen gehören die Anlage und Erhaltung von Hecken sowie die Einrichtung von Nist- und Unterschlupfplätzen für Vögel, Insekten und andere Nützlinge.

Besteht die Gefahr einer Kontamination durch Altlasten aus der Vorbewirtschaftung oder durch Umwelteinflüsse (z. B. Abdrift von Pflanzenschutzmitteln oder Eintrag von Schadstoffen usw.), so ist dieser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpflanzungen) zu begegnen, wenn dies pflanzenbaulich machbar und technisch möglich ist. Gegebenenfalls sind solche Flächen von der Zertifizierung auszuschließen.

5.1.2 Saat- und Pflanzgut

Die angebauten Kulturpflanzenarten und -sorten sollen weitgehend an die Boden- und Klimabedingungen des Standortes angepasst und wenig anfällig für Schaderreger und Krankheiten sein.

Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial muss, soweit verfügbar, aus anerkannt ökologischem Landbau stammen. Der Einsatz von nicht-ökologischem Vermehrungsmaterial bedarf der Ausnahmegenehmigung. Es darf auf keinen Fall mit chemisch-synthetischen Beizmitteln behandelt werden oder vor dem Erwerb behandelt worden sein. Zugelassene Behandlungsmittel sind in Anhang 2 aufgeführt.

5.1.3 Fruchtfolge

Die Fruchtfolge ist wesentliches Gestaltungselement einer ökologisch geführten Landwirtschaft. Sie dient der Ertragssicherung durch den Aufbau einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit, der Regulierung der Unkräuter, der Abwehr von Krankheiten und Schädlingen sowie der Versorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere mit hofeigenen Futtermitteln. Um diese Funktionen zu erfüllen, muss die Fruchtfolge - je nach Standort und sonstigen Betriebsgegebenheiten - einen ausreichenden Anteil an Gründüngung sowie Leguminosen als Haupt- oder Zwischenfrüchte oder in Mischkulturen enthalten. Letzteres ist insbesondere im viehlos bewirtschafteten Betrieb zur langfristigen Sicherstellung der Bodenfruchtbarkeit notwendig. Eine Größenordnung von 20 % der Ackerfläche unter Hauptfruchtleguminosen ist anzustreben, da andernfalls der Betrieb die Nährstoff- und Düngerversorgung aus eigenen Mitteln langfristig nicht leisten kann.

Die Fruchtfolgestellung von Weizen nach Mais ist ein entscheidender Risikofaktor für die Toxinbelastung von Weizen (v.a. Speiseweizen) durch Fusarienbefall und ist daher nicht zulässig.

5.1.4 Düngung und Humuswirtschaft

Grundlage für ein gesundes Pflanzenwachstum ist eine harmonische Ernährung der Pflanzen mit Hilfe des Bodenlebens. Alle Düngungsmaßnahmen dienen dem Erhalt und Aufbau der Bodenfruchtbarkeit. Aus dem Betrieb stammendes organisches Material, insbesondere der Mist der landwirtschaftlichen Nutztiere sowie pflanzliche Rückstände bilden die Grundlage der Düngung. Um langfristig die biologische Aktivität der Böden und damit ihre Ertragssicherheit zu gewährleisten, ist besonders auf die im Rahmen einer vielseitigen Fruchtfolge ausgeglichene Humusbilanz zu achten. Dem Boden sind ausreichende Mengen organischen Materials zuzuführen, um seinen Humusgehalt zu erhalten oder langfristig zu steigern.

Wirtschaftseigene Düngemittel müssen sorgfältig aufbereitet werden. Auf ausreichende Lagerkapazitäten und angemessene Ausbringtechnik ist zu achten. Bei der Handhabung und Anwendung der Wirtschaftsdünger sind Nährstoffverluste über Ausgasung oder Auswaschung zu minimieren.

Betriebsfremde, konventionelle Wirtschaftsdünger dürfen, insbesondere wegen möglicher Rückstände aus Arzneimitteln oder Futterzusätzen, nicht aus Intensivtierhaltung stammen. Dies sind z. B. alle einstreulosen Haltungs-systeme (siehe auch Anhang 1).

In beschränktem Umfang dürfen nur in Absprache mit dem Biokreis organische Dünger in den Betrieb eingeführt werden. Die Gesamtmenge des eigenerzeugten und zugekauften Düngers darf im Durchschnitt der Flächen eine Menge entsprechend von 1,4 Dungeinheiten¹ je Hektar und Jahr nicht überschreiten (mit organischen Handelsdüngern max. 0,5 DE). Für Sonderkulturen und den Gartenbau gelten die Bestimmungen in 5.2 und 5.4.

Synthetische Stickstoffverbindungen, ebenso die stickstoffhaltigen Düngemittel Chilesalpeter, Guano und Harnstoff sowie leichtlösliche Phosphate sind von jeder Verwendung ausgeschlossen.

Die Verwendung von Fäkal- und Klärschlamm und Müllkompost ist ausgeschlossen.

Mineralische Düngemittel gemäß Anhang 1 sind nur als Ergänzung, nicht als Ersatz im Nährstoffkreislauf zu betrachten. Vor ihrem Einsatz sind Bodenanalysen, genaue Beobachtungen im Betrieb sowie Absprachen mit der Biokreis-Beratung erforderlich. Bei Phosphatdüngern ist insbesondere auf einen geringen Cadmiumgehalt zu achten.

Zugelassene organische und mineralische Düngemittel sind in Anhang 1 aufgeführt.

5.1.5 Pflanzenschutz

Im Ökologischen Landbau sind die pflanzenbaulichen Maßnahmen darauf ausgerichtet, dass ein Befall durch Schädlinge und Krankheiten keine oder nur geringe wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Diesem Ziel dienen eine ausgewogene Fruchtfolge, geeignete Sortenwahl, standort- und zeitgerechte Bodenbearbeitung, mengenmäßig und qualitativ angepasste Düngung, Gründüngung usw.

Außerdem ist durch geeignete Vorrichtungen und Maßnahmen, wie die Anlage von Hecken, Nistplätzen, Feuchtbiosphären usw. die Ansiedlung von Nützlingen zu fördern.

Falls darüber hinaus direkte Regulierungsmaßnahmen erforderlich werden, so dürfen sie nur mit Mitteln durchgeführt werden, die in Anhang 2 aufgeführt sind. Die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten ist nicht zulässig.

5.1.6 Beikrautregulierung

Die Regulierung der Beikräuter erfolgt v.a. durch vorbeugende Maßnahmen. Dies sind z. B. Fruchtfolgegestaltung, Bodenbearbeitung, Sortenwahl sowie mechanische (z. B. Egge, Striegel, Hacke) und thermische (z. B. Abflammen) Maßnahmen oder Verfahren.

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Herbiziden ist untersagt.

5.1.7 Wachstumsregulatoren

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Produkten zur Wachstumsregulierung ist ausgeschlossen.

5.2 Gemüsebau

5.2.1 Düngung und Humuswirtschaft

Im Gemüsebau ist mit besonderer Sorgfalt auf die Versorgung der Böden mit organischer Substanz sowie auf einen stabilen Humuszustand zu achten, da v.a. humuszehrende Kulturen angebaut werden. Regelmäßig und mindestens alle vier Jahre müssen Bodenanalysen auf pH-Wert und Grundnährstoffe vorgenommen werden. Im Freiland-Gemüsebau darf die Höhe der Stickstoffdüngung 110 kg N pro Hektar und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge der gemüsebaulich genutzten Flächen nicht übersteigen. Wo 50 % oder mehr des ausgebrachten Stickstoffs aus Kompost stammen, dürfen bis zu 140 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge eingesetzt werden. In Gewächshäusern dürfen nach Absprache mit der Biokreis-Beratung auch höhere Düngermengen eingesetzt werden. Boden- und Düngemitteluntersuchungen können gefordert werden.

Flächen, die während der Vegetationszeit länger (d. h. mehr als zwölf Wochen) brachliegen, müssen begrünt werden.

5.2.2 Erden und Substrate

Der Anbau von Gemüse ist nur als Erdkultur erlaubt. Der Einsatz von Steinwolle- oder ähnlichen erdlosen Kulturverfahren sowie die Nährschichtsubstratkultur ist nicht zugelassen. Die Wassertreiberei von Chicoree ist erlaubt, ebenso die Sprossenproduktion.

Torf ist nur als Bestandteil von Anzuchtsubstraten und Topferden (maximal 80 % des Substrates) zulässig, aus Gründen des Naturschutzes zur Anreicherung von Böden mit organischer Substanz aber nicht gestattet. Nach ökologisch verträglichem Torfersatz soll gesucht werden. Die Verwendung synthetischer Bodenverbesserungsmittel in Böden und Substraten ist nicht zugelassen.

Zugekaufte Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten (z. B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigungskomposte und Kompostmaterial) dürfen nur Zusätze enthalten, die nach diesen Richtlinien erlaubt sind.

5.2.3 Dämpfen von Erden und Flächen

Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Die flache Dämpfung des Bodens zur Beikrautregulierung oder zur Bodenentseuchung bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Biokreis. Die Tiefdämpfung ist nicht erlaubt.

5.2.4 Sprossen und Keimlinge

Für die Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen die verwendeten Saaten, Wurzeln und Rhizome aus ökologischer Vermehrung stammen.

Das für die Erzeugung der Sprossen und Keimlinge verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Eventuell verwendete Substrate und Trägermaterialien müssen im Sinne dieser Richtlinien zulässig und unbedenklich sein, was im Zweifelsfall mit der Biokreis-Beratung abzuklären ist.

5.2.5 Saatgut und Jungpflanzen

Saat- und Pflanzgut muss, soweit verfügbar, aus ökologischer Vermehrung stammen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Jungpflanzen müssen immer aus ökologischer Erzeugung stammen (Zukauf s. 3.2).

Es darf nur mit Mitteln behandelt werden, die gemäß den Richtlinien zugelassen sind.

5.2.6 Anbau unter Glas und Platten

Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit nicht erneuerbaren Ressourcen wird der Einsatz effizienter Wärmedämmung und energiesparender Heizsysteme in Gewächshäusern gefordert. Die Kulturflächen dürfen im Winter und zeitigem Frühjahr höchstens frostfrei (ca. 5 °C), nicht jedoch auf höheren Temperaturen gehalten werden. Ausgenommen ist die Anzucht von Jungpflanzen, die Topfkrautkultur und die Treiberei.

Werden Gewächshausflächen umgestellt und sind diese konventionell bewirtschaftet worden, ist eine Bodenanalyse bezüglich Altlasten aus Pflanzenschutzmitteln (z. B. chlorierte Kohlenwasserstoffe) vorzulegen.

5.3 Pilzanbau

Kleie oder sonstige Ausgangsmaterialien, Bestandteile und Zuschlagstoffe des Substrats (Holz, Stroh, Getreide, Kleie etc. sowie Mist und Kompost) müssen aus ökologisch bewirtschafteten Betrieben (s. 3.2) stammen. Soweit Holz nicht in ausreichendem Maße aus ökologischer Bewirtschaftung erhältlich ist, sind andere Bezugsquellen bei sorgfältiger Prüfung auf mögliche Schadstoffbelastung möglich. Holz darf nicht chemisch behandelt sein. Um möglichst unbelastetes Material zu bekommen, muss bei der Auswahl von Stämmen, Spänen und Sägemehl die Herkunft des Holzes nachvollziehbar sein. Gegebenenfalls muss die Unbedenklichkeit durch Analysen belegt werden.

Nicht-organische Substratbestandteile müssen dem Anhang 1 entsprechen. Für die Deckerde bei Champignonkulturen ist die Verwendung von nicht chemisch behandeltem Torf möglich.

Zur Desinfektion des Substrates sind neben der Kompostierung nur thermische Verfahren zugelassen. Arbeitsgeräte können mit Alkohol oder Essigsäure entkeimt werden.

Grundsatz für die Gesunderhaltung der Kulturen ist der vorbeugende Pflanzenschutz (Hygiene, Klimaführung, mechanische Schädlingsabwehr etc.). Der Einsatz von Pyrethrum-Mitteln bei der Pilzerzeugung ist nicht zugelassen.

Pilzbrut und ökologisches Getreide für die betriebseigene Brutherstellung muss nach 3.2 bezogen werden.

5.4 Dauerkulturen: Obstbau, Weinbau, Hopfenanbau

5.4.1 Düngung und Humuswirtschaft

Für Erhalt und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die Begrünung eine wesentliche Maßnahme. Sie stellt Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna dar und dient insbesondere durch das Blühenlassen, der Ansiedlung von Nützlingen. Durch geeignete Einsaaten (Leguminosen, Kräuter, Gräser) werden die Böden aufgeschlossen und stabilisiert. Monokulturen sind durch artenreiche Gemenge, bevorzugt durch standorttypische Pflanzen zu ersetzen. Für Bodenpflegemaßnahmen, Bodenlockerung, Neueinsatz und bei Trockenheit im Sommer kann die Begrünung unterbrochen werden. Pflegemaßnahmen dürfen nur mechanisch oder thermisch durchgeführt werden.

Durch Zufuhr organischer Substanz ist ein stabiler Humuszustand zu erhalten. Im Weinbau darf die Stickstoffdüngung im dreijährigen Turnus eine Gesamtmenge von 200 kg N/ha (davon max. 170 kg N aus Wirtschaftsdünger) nicht übersteigen, wovon im Jahr der Düngung maximal 100 kg pflanzenverfügbar sein dürfen.

Brachliegende Flächen müssen begrünt werden.

5.4.2 Pflanzgut

Pflanzgut muss, soweit verfügbar, aus ökologischer Erzeugung stammen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Geeignete, wenig krankheitsanfällige, tolerante oder resistente Sorten und Unterlagenkombinationen sind nach Standort und betriebsspezifischen Gesichtspunkten auszuwählen.

5.4.3 Pflanzenschutz und Pflanzenpflege

Die ökologische Pflanzenpflege beginnt mit den pflanzenbaulichen Maßnahmen, die den Widerstandskraft des Obstgehölzes, der Rebe oder der Hopfenpflanze stärken und den Infektionsdruck senken. Hierzu zählen Bodenpflege und Düngung sowie alle Kulturmaßnahmen (Erziehungsschnitte, Stockaufbau, Anschnitt, Laubarbeiten, Zeilen- oder Quartierbreite, Unterstockpflege etc.).

Zur Regulierung eines Schaderregerbefalls können die in Anhang 2 aufgeführten Maßnahmen und Mittel eingesetzt werden.

Bei überbetrieblichen Pflanzenschutzmaßnahmen aus der Luft, die außerhalb des Verantwortungs- und Einflussesbereichs des Betriebsleiters liegen (z. B. Hubschrauber) oder in Gemeinschaftsanlagen unterliegen die übrigen Bewirtschaftungsmaßnahmen den Richtlinien. Produkte betroffener Flächen sind konventionell zu vermarkten. In solchen Fällen obliegt dem Betriebsleiter eine besonders genaue und detaillierte Aufzeichnungspflicht.

In Obst-, Reb- und Hopfenanlagen können bei Bedarf die Baumstreifen bzw. der Unterstockbereich mit mechanischen und thermischen Methoden freigehalten werden. Der Boden darf jedoch nicht ganzflächig und ganzjährig ohne Bewuchs oder Bedeckung sein.

5.4.4 Unterstützungsmaterial

Aus Naturschutzgründen dürfen keine tropischen oder subtropischen Hölzer als Unterstützungsmaterial verwendet werden (die tropischen Gräser Bambus und Tonkin sind zugelassen).

¹⁾ maximaler Tierbesatz gemäß 1,4 Dungeinheiten: siehe Anhang 3

6. Tierische Zzeugung

Die Tierhaltung ist ein wichtiger Bestandteil im Kreislauf eines ökologisch bewirtschafteten Betriebes. Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Nutztiere sind durch gute Betreuung, tiergerechte Haltung, geeignete Zuchtmethoden und Rassenwahl sowie durch vollwertiges, vorwiegend im eigenen Betrieb erzeugtes Futter zu gewährleisten. Probleme sollen vorbeugend und vorausschauend vermieden werden.

Embryotransfer darf auf einem ökologisch bewirtschafteten Betrieb nicht durchgeführt werden.

Kooperationen zwischen ökologisch bewirtschafteten Betrieben der AGÖL-Verbände, von denen ein oder mehrere Partner keine hinreichende Futtergrundlage für den gehaltenen Viehbestand haben bzw. die als Einzelbetrieb landlos oder landarm verfügen, sind möglich. Die Betriebskooperation wird als Betrieb betrachtet. Die kooperierenden Betriebe müssen in einer Region liegen und umfassen einen Futter-Dungaustausch. Über die Anerkennung solcher Betriebskooperationen entscheidet die Biokreis-Anerkennungskommission. Dem Biokreis ist der Kooperationsvertrag vor Abschluss vorzulegen.

Aus den Verträgen muss klar hervorgehen, dass nur die Kooperation als ganzes zertifiziert werden kann. Eine Nutzung des Biokreis-Warenzeichens für die erzeugten Produkte ist nur möglich, wenn alle Kooperationspartner gemeinsam die Richtlinienanforderungen erfüllen.

Auf sämtlichen Flächen der Kooperationspartner darf maximal ein Düngeräquivalent von 1,4 Dungeinheiten pro Hektar und Jahr ausgebracht werden. Der in den kooperierenden Betrieben erzeugte Mist muss auf den Flächen der Kooperationspartner im Rahmen der Fruchtfolge gleichmäßig ausgebracht werden. Der Wirtschaftsdünger- und der Futteraustausch zwischen den Kooperationspartnern sind sorgfältig zu dokumentieren. Mindestens 50 % des eingesetzten Futters muss von den Kooperationspartnern erzeugt werden.

6.1 Tierhaltung

6.1.1 Allgemeines

Die Haltung der Tiere orientiert sich an deren Wohlbefinden. Die Aufstallung und sonstige Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht unnötig in ihrem Verhalten (Komfort, Kontakt, Ruhe, Fressen etc.) und in ihren Bewegungsabläufen behindert werden. So müssen z.B. die Tiere ungestört aufstehen und abliegen können. Für ausreichend natürliches Licht und gutes Stallklima ist zu sorgen. Die Tiere müssen sich weitgehend frei bewegen können. Vollspaltenböden und vollständig perforierte Böden sind ebenso ausgeschlossen wie die Käfighaltung. Mindestens 50 % der erforderlichen, ständig zugänglichen Bodenfläche muss aus festem Material bestehen (d.h. keine Spalten o.ä.).

Eingestreute Liegeflächen sind allen Säugetieren zur Verfügung zu stellen. Die Tiere müssen Zugang zum Freien bzw. Weidegang haben. Dieser muss immer dann genutzt werden können, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Soweit Pflanzenfressern während der Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit (Laufställe) haben, kann die Verpflichtung, ihnen in den Wintermonaten Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden.

Die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen kann im Stall erfolgen, wenn sie max. 1/5 der Lebenszeit und auf keinen Fall länger als 3 Monate dauert.

Entsprechend den Bedürfnissen der Tiere müssen bei Weidegang geeignete Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse vorhanden sein.

Bei allen Tierarten sind die Mindeststall- und Auslaufflächen gemäß Anhang 8 zu beachten.

Abweichend von den genannten Haltungsanforderungen sind gemäß der EG-VO 2092/91 befristete Ausnahmegenehmigungen möglich, wenn der vor dem 24.08.1999 gültige Biokreis- bzw. AGÖL-Standard eingehalten wurde.

6.1.2 Rinder u.a. Wiederkäuer

Laufställe mit Weidegang stellen die geeignetste Haltungsform bei Rindern dar. Bei Laufställen ohne Weidegang muss den Tieren ein ganzjährig nutzbarer Auslauf zur Verfügung stehen.

Milchviehhaltung

Die dauernde Anbindehaltung ist nicht zulässig. Dem Milchvieh muss während der Weideperiode Weidegang gewährt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss mindestens ein ganzjähriger Auslauf im Freien zur Verfügung stehen.

Die Liegeplätze sind mit Einstreu zu versehen. Kuhtrainer sind ausgeschlossen. Die Zahl der vorhandenen Fress- und Liegeplätze muss mindestens der Tierzahl im Stall entsprechen. Wo Grundfutter ständig zugänglich ist, kann der Biokreis Stallungen mit weniger Fressplätzen, als der gehaltenen Tierzahl entsprechen, zulassen

Rindermast und –aufzucht

Die dauernde Anbindung ist nicht zugelassen. Jung- und Mastvieh muss Weidegang (während der gesamten Weideperiode) oder ganzjähriger Auslauf ermöglicht werden.

Die Anbindehaltung der Kälber und ihre Haltung in isolierten Einzelboxen ist verboten. Sie dürfen nur einzeln gehalten werden, wenn ausreichend Sozialkontakt möglich ist. Die Aufstellung der Kälber muss den Platzanforderungen nach Anhang 8 wie den Vorgaben der Kälberhaltungs-Verordnung genügen. Dort genannte Ausnahmen gelten im ökologischen Landbau nicht.

Wenn nach der 8. Lebenswoche mindestens 3 etwa gleichaltrige Kälber vorhanden sind, müssen diese in Gruppen gehalten werden.

Für Kleinwiederkäuer gelten die Haltungsbedingungen entsprechend.

6.1.3 Schweine

Die Liegeflächen für Schweine sind mit Einstreu zu versehen, Vollspaltenböden sind ausgeschlossen. Für Schweine ist ein Auslauf im Freien einzurichten. Sauen dürfen zum Abferkeln nur so kurze Zeit wie möglich (maximal 14 Tage) fixiert werden. Anbindehaltung von Sauen ist ausgeschlossen. Bei entsprechenden Bestandsgrößen müssen leere Sauen, niedertragende Sauen und Jungsauen in Gruppen gehalten werden.

Bei Ferkeln ist Zähneknäfen, vorbeugendes Zähnschleifen sowie Schwänzekupieren untersagt. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

6.1.4 Geflügel

Legehennen

Käfighaltung ist untersagt. Zugelassen sind ausschließlich Bodenhaltungs- und Volierenhaltungssysteme.

Im Stallinnenbereich muss 1/3 der begehbaren Fläche mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf zum Scharen in ausreichender Stärke belegt sein. Ein Drittel der Stallmindestfläche ist als Kotgrube einzurichten. Bei Volierenhaltung ist mindestens wöchentlich auszumisten.

Pro m² begehbaren Stallfläche dürfen maximal 6 Hennen gehalten werden. Dabei dürfen die Fläche der Legenester, erhöhte Sitzstangen und Anflugstangen nicht mit einbezogen werden. Durch Anrechnung von Volieren dürfen zusätzlich 6 Legehennen je m² Stallgrundfläche gehalten werden. Die Fläche eines überdachten, ständig zugänglichen Auslaufs (z.B. Wintergarten) kann mit angerechnet werden. Bezogen auf die Stallgrundfläche im Innenbereich dürfen dadurch jedoch maximal zusätzlich 3 Tiere pro m² gehalten werden.

Der gesamte Stall muss ausreichend mit natürlichem Licht ausgeleuchtet sein. Die Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung muss mindestens 8 Stunden betragen.

Ein Grünauslauf von mind. 4 m² je Henne ist vorgeschrieben. Der Auslauf ist so zugestalten, dass die Hennen alle Bereiche des Auslaufs nutzen. Es ist darauf zu achten, dass im Auslauf Einträge von 170 kg N pro Hektar und Jahr nicht überschritten werden. Zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen ist zwischen den Belegungen eine Ruhezeit einzuräumen. Der Grünauslauf muss größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen. Der Auslauf muss weiterhin Schutz vor Feinden und Witterungsunbilden bieten. Gegebenenfalls sind Gehölze oder andere Schutzvorrichtungen anzulegen.

Die Geflügelställe sind in geeigneter Weise regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Dafür dürfen nur die Produkte des Anhanges 10 (Reinigungs- und Desinfektionsmittel) verwendet werden.

Jedem Tier müssen mindestens 18 cm Sitzstangenlänge zur Verfügung stehen.

Für die Gestaltung der Geflügelställe gelten die Angaben im Anhang 7 und 8.

Schnäbelkürzen ist nicht zugelassen.

Mastgeflügel

Die unter a) genannten Bedingungen gelten - soweit zutreffend - sinngemäß.

Der Besatz im Stall, die Mindestauslaufgröße und die Sitzstangenlänge (Sitzstangen nur für Perlhühner) sind im Anhang 8 geregelt. Einschränkungen für den Zugang zum Grünauslauf ergeben sich aufgrund der physiologischen Entwicklung der Tiere und des Klimas. Zugang muss jedoch für mind. ein Drittel der Lebensstage gewährt werden.

Das Mindestschlachtalter für Mastgeflügel gemäß Anhang 9 ist einzuhalten, wenn keine langsam wachsenden Rassen eingesetzt werden.

Wassergeflügel muss bei Beachtung der hygienischen Bedingungen stets Zugang zu Wasserflächen haben. Die Wasserfläche kann nicht als Mindestfläche (nach Anhang 8) angerechnet werden.

6.2 Viehbesatz

Die Größe des Tierbestandes muss an die ökologischen Standort- und Betriebsbedingungen angepasst sein. Der maximal mögliche Viehbesatz entspricht 1,4 DE/ha (vgl. Anhang 3).

6.3 Tierernährung

Die Nutztiere müssen mit hochwertigem, nach den Richtlinien eines Mitgliedsverbandes der AGÖL erzeugtem Futter ernährt werden. Wenn solches Futter nicht verfügbar ist, kann gemäss der EG-Verordnung Öko-Landbau erzeugtes Futter eingesetzt werden.

Umstellungsfutter (= Futter von Flächen, die seit mindestens 12 Monate vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurden) kann im Durchschnitt maximal zu 30 % der Ration, bei Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb zu 60% eingesetzt werden.

Die Ernährung der Tiere muss auf deren Alter, Leistung und Bedarf abgestimmt sein. Selbstversorgung mit betriebs eigenem Futter ist anzustreben. Mindestens 50 % des Futters muss vom eigenen Betrieb (bzw. aus der Betriebskooperation) stammen; davon ausgenommen sind lediglich Betriebe mit einem Tierzahläquivalent von max. 5 DE bei Hühnern und Schweinen (entspricht z.B. 500 Legehennen, 15 Sauen oder 30 Mastschweinen).

Bei zugekauften Futtermitteln aus nicht richtliniengemässer Erzeugung muss auf Rückstandsfreiheit geachtet werden. Chemisch extrahierte Futtermittel sind nicht zugelassen. Zugekaufte konventionelle Futtermittel gemäß Anhang 4 dürfen für Rinder und andere Wiederkäuer 10 %, für Schweine 15 % und für Geflügel 20 % des Gesamtfutterbedarfs nicht überschreiten. Diese Prozentsätze beziehen sich auf die verabreichte Trockenmasse in der Durchschnittsration im Jahresmittel. Bezogen auf die Tagesration beträgt der maximal mögliche Anteil konventionellen Futters 25 %.

6.3.1 Rinder

Die Futterration muss zu jeder Jahreszeit einen ausreichenden Anteil an Strukturfutter (z. B. Heu, Gärheu oder Futterstroh) aufweisen. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter, möglichst aus Weidegang, zu bestehen. Im Winter muss die Grundfutterration Heu enthalten. Ganzjährige ausschließliche Silagefütterung ist nicht zugelassen.

Krafftutter muss überwiegend aus Getreide und Leguminosen bestehen.

Eiweißfuttermittel und Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft • ausgenommen Milch und Milchprodukte • sind ausgeschlossen.

Die Ernährung von Kälbern erfolgt auf der Grundlage natürlicher Milch über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten.

Reine Milchmast ohne Verfütterung von Rauhfutter ist ausgeschlossen.

6.3.2 Schafe und Ziegen

Die Aufzucht von Lämmern und Kitzen erfolgt auf der Grundlage natürlicher Milch über einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen.

Fleisch von Schafen aus Wanderschäfereien darf nur dann unter Biokreis-Zeichen vermarktet werden, wenn die Schafe mindestens 90 % ihres Futters von ökologisch bewirtschafteten, extensivierten Flächen (d. h. Flächen, die ohne synthetische N-Dünger und Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet wurden) oder entsprechenden Naturschutzflächen geweidet haben.

6.3.3 Schweine

Den Tieren ist ferkel Rauh- oder Saftfutter vorzulegen. Ausschließliche Krafftuttermast ist ausgeschlossen. Die Ernährung der Tiere erfolgt mit natürlicher Milch über einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen.

6.3.4 Geflügel

Hühnervögeln ist ein Teil der Futterration als ganze Körner vorzulegen. Dem Wassergeflügel ist feuchtes Futter (Grundfutter) anzubieten. Im Maststadium beträgt der Getreideanteil des vorgelegten Futters mindestens 65%.

6.4 Tierzukauf

6.4.1 Allgemeines

Der Tierzukauf ist nur aus Betrieben erlaubt, die einem der Mitgliedsverbände der AGÖL angehören. Nur wenn solche Tiere nachweislich nicht verfügbar sind, können Tiere unter untenstehenden Bedingungen nach Ausnahmegenehmigung durch den Biokreis gemäß folgender Priorität von anderen Betrieben bezogen werden:

- aus gemäß EG-VO kontrolliertem Betrieb
- aus artgerechter Haltung entsprechend eines überwachten Programms
- aus konventionellem Betrieb

Vor einer Vermarktung unter dem Biokreis-Warenzeichen sind in den letzten beiden Fällen die Umstellungsfristen (s. 4.2) einzuhalten.

6.4.2 Möglicher Tierzukauf aus konventionellen Betrieben

Rinder u.a. Wiederkäuer:

Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen Kälber, Zicklein und Lämmer nach dem Absetzen, spätestens jedoch bis zu einem Alter von 6 Monate bei Kälbern bzw. 45 Tage bei Zicklein und Lämmern zugekauft werden (bis 31.12.2003).

Weibliche Jungtiere, die noch nicht geboren haben, dürfen jährlich zur Zucht bis zu einem Umfang von 10% (Rinder) bzw. 20% (Schafe, Ziegen) der Muttertiere im Bestand zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann mit Ausnahmegenehmigung bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges auf 40% angehoben werden. Männliche Zuchttiere dürfen zugekauft werden.

Schweine:

Ferkel dürfen bis zu einem Gewicht von 25 kg zugekauft werden. Sie sollten aus einer Haltungsform mit Einstreu kommen und keine kupierten Schwänze haben.

Jungsauen dürfen jährlich zur Zucht bis zu einem Umfang von 20% der ausgewachsenen Sauen im Bestand zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges auf 40% angehoben werden. Zuchtber dürfen zugekauft werden.

Geflügel:

Junghennen dürfen bis zur 18. Lebenswoche zugekauft werden, sofern sie gemäß den Anforderungen in Anhang 6 der Biokreis-Richtlinien aufgezogen worden sind.

Zugekauftes Mastgeflügel darf nicht älter als drei Tage zum Zeitpunkt der Aufstallung sein.

6.5 Arzneimittel-Behandlung bei Tieren

Die Gesundheit der Tiere ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen sicherzustellen. Dazu zählen aufmerksame Tierbetreuung, bedarfsgerechte Fütterung, artgerechte Tierhaltung und die Wahl geeigneter Medikamente. Treten Gesundheitsstörungen auf, so müssen unmittelbare Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Linderung eingeleitet werden. Die Ursache ist umgehend zu ergründen und abzustellen.

Die Behandlung mit Naturheilverfahren (Phytotherapie, Homöopathie o. ä.) ist grundsätzlich der chemisch-benahlichen allopathischen Therapie vorzuziehen. Chemisch-synthetische allopathische Mittel dürfen nur durch den Tierarzt bzw. nach seinen Anweisungen verabreicht werden.

Masthilfsmittel, ebenso synthetische Futterzusatzstoffe (außer Vitaminen) sind nicht zugelassen. Erforderliche Impfmaßnahmen sind zulässig.

Hormonelle Herdenbehandlung (z. B. zu Synchronisationszwecken) ist ausgeschlossen.

Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Mitteln sind nicht zugelassen, sofern sie nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon sind Parasitenbehandlungen in nachweislich endemischen Gebieten. Medikamente zur Entwurmung dürfen nur nach vorangegangener Kotuntersuchung und unter Berücksichtigung von weidehygienischen Maßnahmen verabreicht werden.

Doppelte gesetzliche Wartezeiten (wenn solche nicht angegeben sind): 48 Stunden der Verabreichung des betreffenden Tieres sind einzuhalten. Sämtliche medikamentösen Einzeltier- sowie Herdenbehandlungen sind in einem Stallbuch aufzuzeichnen.

Die Vermarktung von Tieren oder Tierenprodukten unter dem Biokreis- Warenzeichen ist nur zulässig, wenn ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres nicht mehr als drei Behandlungsgänge¹⁾ mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika durchläuft. Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie staatlich angeordnete Maßnahmen sind hiervon ausgenommen. Bei Tieren mit einem produktiven Lebenszyklus von weniger als einem Jahr ist maximal eine Behandlung ohne Ausschluss der Vermarktung unter Warenzeichen zulässig. Bei Überschreitung der höchstzulässigen Zahl an Behandlungsgängen können Tiere oder tierische Produkte unter Warenzeichen nur verkauft werden, wenn die betreffende Umstellungsfrist vor dem Verkauf erneut durchlaufen wurde und wenn eine Genehmigung des Biokreis vorliegt.

¹⁾ Ein Behandlungsgang umfasst den Zeitraum von der Erstanwendung eines chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimittels oder Antibiotikums innerhalb einer Therapie bis zur Genesung des erkrankten Tieres.

7. Ökologische Bienenhaltung

Ökologische Haltungsformen sind für alle auf ökologisch bewirtschafteten Landbaubetrieben gehaltenen Bienen vorgeschrieben. Nur bei Einhaltung nachstehender Richtlinien können Bienenprodukte unter Biokreis-Warenzeichen vermarktet werden.

7.1 Vorbemerkungen

Honigbienen nehmen als blütenstete Bestäuber eine zentrale Stellung im Naturhaushalt unserer Kulturlandschaften ein. Zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bestäubung ist aus ökologischer Sicht und in der Verantwortung für die Natur eine flächendeckende Haltung von Honigbienen wünschenswert.

In einem dicht besiedelten, hoch industrialisierten Land in Mitteleuropa ist es für einen Imker nur in Ausnahmefällen möglich, seine Bienen ausschließlich in naturbelassenen oder ökologisch bewirtschafteten Gebieten weiden zu lassen. Geregelt werden daher hier vor allem die Maßnahmen des Imkers.

Ziele der ökologischen Bienenhaltung sind:

- Haltung entsprechend der Biologie und dem Wesen des Bienenvolkes
- Stärkung der Völker durch Maßnahmen der Betriebsweise
- Qualitätssicherung und -verbesserung der Bienenprodukte

7.2 Standort der Bienenvölker

Bei der Standortwahl sind ökologisch bewirtschaftete oder naturbelassene Flächen zu bevorzugen. Der Standort ist so zu wählen, dass aus einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock herum keine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienenprodukte durch landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Verschmutzungsquellen (z.B. Mülldeponien oder -verbrennungsanlagen, Autobahnen, Industriegebiete usw.) zu erwarten ist. Besteht aufgrund von Standortfaktoren, die über die allgemeine Umweltbelastung hinausgehen, der Verdacht auf eine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienenprodukte, veranlasst der Biokreis eine Untersuchung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Bienenweide im Wesentlichen aus herkömmlichen Intensivkulturen besteht. Konventionelle Intensivobstanlagen im Flugradius der Bienen müssen vermieden werden. Bei Bestätigung des Verdachtes einer derartigen Beeinträchtigung ist der Standort aufzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen die dort erzeugten Bienenprodukte nicht unter dem Biokreis-Warenzeichen vermarktet werden. Entsprechendes gilt, wenn Bienenvölker in Gebieten stehen, die behördlich als ungeeignet für die ökologische Imkerei ausgewiesen sind. Ökologisch bewirtschaftete Flächen sind als Trachtgebiete und als Standort zu bevorzugen.

Es dürfen nur so viele Bienenvölker an einem Standort aufgestellt werden, dass die ausreichende Versorgung eines jeden Volkes mit Pollen, Nektar und Wasser gewährleistet ist.

Die Standorte der Völker sind in einer Landkarte in geeignetem Maßstab (ca. 1:50 000) einzuzeichnen. Bei Standortwechsel sind die Standorte der Völker über das Jahr in einem Wanderplan zu verzeichnen. Der Wanderplan muss genaue Angaben über Zeitraum, Ort (Flur•, Grundstücksangabe o. ä.), Tracht und Völkerzahl sowie Völkernummern enthalten.

7.3 Umstellung

In der Umstellungszeit sind Beuten, Rähmchen und Waben den Richtlinien anzupassen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Vorhandene, mit unbedenklichen Anstrichen versehene Beuten aus natürlichen Materialien sind als richtliniengemäß zu betrachten. Das Wachs muss während der Umstellungszeit durch Wachs aus ökologischer Bienenhaltung ersetzt werden.

Die Verwendung des Biokreis-Warenzeichens ist für Bienenprodukte von Völkern möglich, wenn diese seit mindestens einem Jahr richtliniengemäß bewirtschaftet wurden und der Wachaustausch vor dem ersten Nektareintrag abgeschlossen ist. Die noch nicht umgestellten Völker und deren Produkte sind eindeutig zu kennzeichnen und an einem separaten Standort aufzustellen..

Vorleistungen wie z.B. ausschließliche Behandlung der Völker mit gemäß den Richtlinien zulässigen Substanzen können nach Absprache mit dem Biokreis bezüglich einer verkürzten Umstellungszeit anerkannt werden, wenn eine Wachsanalyse die Unbedenklichkeit des in den Völkern vorhandenen Wachses bestätigt.

7.4 Beuten

Die Beuten müssen aus natürlichen Materialien wie Holz, Stroh oder Lehm bestehen. Davon ausgenommen sind Kleinteile, Dachabdeckungen, Gitterböden und Fütterungseinrichtungen.

Für die Herstellung und den Schutz der Beuten müssen biozidfreie Anstrichstoffe auf Basis von Naturstoffen (z. B. auf Leinöl- oder Holzölbasis) sowie möglichst schadstofffreie Leime verwendet werden. Eine Innenbehandlung der Beuten ist außer mit Bienenwachs, Propolis und Pflanzenölen nicht erlaubt. Die Reinigung und Desinfektion ist mit Hitze (Flamme, Heißwasser) oder mechanisch vorzunehmen.

Bei akuten Infektionen ist die Verwendung von NaOH-Lösungen zur Beutendesinfektion und Reinigung bei anschließender Neutralisation durch organische Säuren erlaubt. Die Verwendung weiterer chemischer Mittel ist nicht zugelassen.

7.5 Wachs und Waben

Ziel ist es, mit Naturwabenbau zu imkern und eine fortwährende Wachserneuerung aus eigenen Mitteln zu erreichen. Den Bienenvölkern ist zumindest auf mehreren Waben die Möglichkeit zu geben, Naturwabenbau zu betreiben. Mittelwände und Anfangsstreifen etc. dürfen nur aus Wachs einer ökologischen Imkerei hergestellt werden, welches im Naturwabenbau oder aus Entdeckelungswachs gewonnen wurde. Wachszukäufe sind aufzuzeichnen. Kunststoffmittelwände sind nicht zugelassen.

Bei Nichtverfügbarkeit von Wachs aus ökologischer Bienenhaltung darf unbelastetes Bienenwachs aus Entdeckelungswachs oder Wachs einer vergleichbaren bzw. höheren Qualität (z.B. Wachs aus Naturwabenbau) zugekauft werden, falls eine entsprechende Untersuchung die Unbedenklichkeit bescheinigt.

Im Bienenwachs dürfen keine Rückstände nachweisbar sein, die auf eine Varroa- oder Wachsmottenbekämpfung mit in diesen Richtlinien ausgeschlossenen Mitteln schließen lassen. Wachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Für die Wachsverarbeitung sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierendem Material zu verwenden. Zur Wabenhygiene sind nur thermische Verfahren, Essigsäure oder Bacillus-thuringiensis-Präparate zugelassen.

7.6 Bienenhaltungspraktiken

Schonender Umgang mit den Bienen ist Grundsatz der ökologischen Bienenhaltung.

Zum Beruhigen oder Vertreiben sind chemisch-synthetische Mittel nicht erlaubt.

Das Beschneiden von Bienenflügeln sowie andere Verstümmelungen sind verboten.

Das teilweise Entfernen der Drohnenbrut ist nur zum Zwecke der Varroaregulierung erlaubt.

Alle Bienenvölker sind unverwechselbar zu kennzeichnen. In einem Bienenstockverzeichnis o.ä. sind alle Völker einzeln mit Angaben über Herkunft, Standort, Wanderungen, Honigernte, Krankheitsbehandlungen, Fütterung (Futtermittel, Menge, Termin) etc. zu führen.

7.7 Bienenfütterung

Die Bienenfütterung ist zulässig, solange sie für die gesunde Entwicklung und den Erhalt der Bienenvölker notwendig ist. Die Fütterung der Bienen sollte im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten mit Honig von der eigenen Imkerei erfolgen. Die Verfüterung von Zucker ist auf die Überwinterung und die Jungvolkbildung zu beschränken. Mindestens 10% des Winterfutters ist als Honig in den Waben zu belassen bzw. zur besseren Invertierung dem Futter zuzusetzen.

Eine Verfälschung des Honigs durch überschüssiges Winterfutter ist durch Herausnahme vor Trachtbeginn zu vermeiden.

Die Trachtlücken- und Nottütterung ist nur mit kontrolliert ökologisch erzeugtem Honig zulässig.

Die Fütterung mit Pollenersatzstoffen ist nicht gestattet.

Für die Fütterung dürfen nur ökologisch erzeugte Futtermittel eingesetzt werden

Bis zum 24.08.2002 ist der Einsatz von konventionellem Weißzucker bzw. daraus hergestellten Futtermitteln möglich, sofern hierbei keine nach EG-Verordnung unerlaubten Zusatzstoffe Verwendung finden.

7.8 Bienengesundheit

Förderung der Selbstregulation und •heilung ist Leitgedanke aller Maßnahmen.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Medikamenten ist verboten. Ausschließlich zur Bekämpfung der Varroa-Milbe ist neben biotechnischen und biophysikalischen Methoden der Einsatz von Milchsäure, Ameisensäure, Essigsäure und Oxalsäure zugelassen. Ferner dürfen Kräutertees, ätherische Öle, Zitronensäure und Alkohol eingesetzt werden, soweit ihr Einsatz gemäß EG-VO 2092/91 zulässig ist. Während der Tracht darf im Bienenvolk keines der Behandlungsmittel eingesetzt werden.

Eine Oxidation an rückstandsbedenklichen Metallen ist zu vermeiden.

Behördlich vorgeschriebene Behandlungen mit gemäss diesen Rahmenrichtlinien nicht zugelassenen Mitteln müssen möglichst frühzeitig beim Biokreis gemeldet werden. Produkte derartig behandelter Bienenvölker dürfen nicht unter dem Biokreis-Warenzeichen vermarktet werden. Die entsprechenden Völker müssen eindeutig gekennzeichnet an einem separaten Standort aufgestellt werden sowie anschließend die Umstellung durchlaufen.

Sämtliche Behandlungsmaßnahmen sind in einem Behandlungsbuch aufzuzeichnen.

7.9 Bienenzucht

Ziel der Zucht ist es, mit einer an die ökologischen Gegebenheiten des Standortes angepassten, allgemein widerstandsfähigen und varroatoleranten Biene zu imkern. Europäischen Rassen der Apis mellifera und ihren lokalen Öko-Typen ist der Vorzug zu geben.

Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen.

Die instrumentelle Besamung darf nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Biokreis in Zuchtbetrieben durchgeführt werden.

7.10 Bienenzukauf

Der Zukauf von Bienenvölkern, Schwärmen und Königinnen ist nur aus ökologischen Imkereibetrieben vorzugsweise eines AGÖL-Verbandes gestattet. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen ausnahmsweise bis zum 24.08.2002 konventionelle Schwärme zugekauft werden. Es ist darauf zu achten, dass diese nicht mit hier nicht zugelassenen Mitteln belastet sind. Sie müssen eindeutig gekennzeichnet an einem separaten Standort aufgestellt werden und anschließend die einjährige Umstellungszeit durchlaufen.

Die Nichtverfügbarkeit ökologischer Einheiten muss gegenüber dem Biokreis nachgewiesen werden.

Das Einfangen fremder Schwärme ist gestattet, solange ihre Anzahl jährlich nicht 10% des im Betrieb vorhandenen Bestandes übersteigt. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Zukauf von Königinnen konventioneller Herkunft. Ausnahmen können durch den Biokreis in Katastrophensituationen (bei Verlusten über 50% des Völkerbestandes) gewährt werden.

7.11 Honiggewinnung, -behandlung und -kennzeichnung

Die Honiggewinnung in der ökologischen Imkerei hat unter Berücksichtigung aller bekannten qualitätsershaltenden Gesichtspunkte nach den Prinzipien der sorgsam angewandten, guten fachlichen Praxis (ausreichender Reifegrad des Honigs, keine Brut in den Waben, Arbeit mit lebensmittelechten Materialien etc.) zu erfolgen.

Das Abtöten der Bienen sowie der Einsatz chemischer Repellents ist im Rahmen der Honigernte verboten.

Alle Geräte und Gefäße, die der Honigverarbeitung dienen, müssen aus lebensmittelechten Materialien bestehen.

Zum Entfernen von Verunreinigungen darf der Honig mit einem Sieb (Maschenweite nicht unter 0,2mm) gefiltert werden. Druckfiltration ist nicht gestattet.

Der Honig ist möglichst vor dem ersten Festwerden abzufüllen. Mehrwegverkaufsgebinde sind vorgeschrieben.

Die Maßnahmen und Daten der Honigernte (Tracht, Schleuder- u. Abfülltermin, sowie möglichst exakte Angaben zur Erntemenge etc.) sind im Völkerbestandsbuch festzuhalten. Die wertgebenden Bestandteile des Honigs sollen durch Abfüllung und Lagerung möglichst wenig beeinträchtigt werden. Durch Wahl geeigneter Abfüllverfahren ist eine Erwärmung auf mehr als 40 C auszuschließen. Die Lagerung soll dunkel, kühl und trocken erfolgen.

Im Sinne einer klaren Kennzeichnung ist auf den Honiggläsern ein Hinweis auf den großen Flugradius - auch außerhalb ökologisch bewirtschafteter oder gleichwertiger Flächen - anzubringen. Entscheidend für die ökologische Qualität ist die Arbeitsweise der Imker.

7.12 Messbare Qualitätskriterien des Honigs

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gelten:

Wassergehalt max. 18%, bei Heidehonig 21,5%, HMF-Gehalt max. 10mg/kg, Invertase-Einheiten mind. 10, bei Akazien- und Lindenhonig mindestens 7 (Analysen gemäß AOAC).

Honig, welcher den Qualitätskriterien bezüglich HMF-, Enzym- und Wassergehalt nicht genügt, darf unter Nutzung des Biokreis-Warenzeichens lediglich als Verarbeitungshonig vermarktet werden.

Im Honig dürfen keine Rückstände von Chemotherapeutika nachweisbar sein, die auf eine unzulässige Behandlung schließen lassen.

7.13 Weitere Erzeugnisse der Bienenhaltung

Bei der Pollengewinnung müssen Verletzungen der Bienen vermieden werden. Runde Löcher am Pollenkamm sind daher zu bevorzugen.

Die Nutzung des Biokreis-Warenzeichens für Bienenwachs und Bienenwachsprodukte ist möglich, wenn das Bienenwachs von Bienen einer Imkerei der AGÖL-Mitgliedsverbände erzeugt wurde.

Für die Metherstellung gelten die Verarbeitungsrichtlinien für Honigweine.

7.14 Lagerung

Als Maßnahmen der Lagerhaltung sind nur solche zulässig, die eine Schadstoffbelastung des Erntegutes ausschließen; dies umfasst auch die verwendeten Materialien und Reinigungsmittel. Der Einsatz chemischer Lagerschutzmittel ist verboten.

Das Nachreifen mit chemischen Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktive Bestrahlung sind untersagt.

Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

Alle Lager- und Verkaufsgebinde sind zu kennzeichnen. Neben den gesetzlichen vorgeschriebenen Angaben ist die Kontrollnummer des Betriebes anzugeben.

7.15 Handel mit Zukaufware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung, also "Ab-Hof-Verkauf", Marktstände o. ä. ist möglich. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Auszeichnung der Produkte muss bezüglich Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein, eigenerzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.

Konventionelle Ware darf nur dann erzeugt werden, wenn entsprechende Produkte aus ökologischer Erzeugung nicht erhältlich sind. Konventionell erzeugte Produkte müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus ökologischem und konventionellem Anbau angeboten werden.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

[weiter zu den Anhängen >>](#)

ANHANG 1

ZUGELASSENE DÜNGEMITTEL

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit eigenen Düngemitteln anzustreben. Bei dem Einsatz von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der Verordnung (EWG) 2092/91, zu beachten.

Eine Einführung der hier erwähnten Zukaufdüngemittel in den Betrieb ist nur bei erwiesenem Bedarf vorzunehmen. Dieser ist mit der Betriebsberatung abzusprechen. Die Verwendung zugekaufter Materialien unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Erzeugnisse. Gegebenenfalls sind Schadstoffuntersuchungen durchzuführen.

Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Betriebsinspektion anzugeben.

- Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologisch bewirtschafteten Betrieben
 - Stalmist, Geflügelmist, Jauche, Gülle
 - Kompost und organische Abfälle (Ernterückstände und ähnliches)
 - Substrate von Pflanzkulturen
 - Stroh
- Konventionelle organische Zukaufdünger und Bodenverbesserungsmittel
 - Stalmist* (außer konventionellem Geflügelmist)
 - Stroh
 - Pflanzenkomposte (Grüngutkomposte) nur nach Absprache mit dem Biokreis und bei Vorliegen aktueller Schadstoffanalysen des abgebenden Kompostwerkes (s. hierzu Leitlinien in Anhang 11)
 - gütesicherter Rindenkompst und Rindendünger von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz
 - Hornmehl*, Hornspäne
 - Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs z.B. Rizinussschrot, Vinsasse*, Molke, Keime, Paperschrot
 - Algenprodukte (1)
 - Torf (1) ohne synthetische Zusätze, nur zur Jungpflanzenanzucht (max. 80 % Vol.!), sowie als Topferde oder als Deckerde bei Champignonkulturen
 - Sägemehl, und Holzbabfälle (von nach dem Einschlag unbehandeltem Holz)
 - (Zuagenprodukte sowie Torf sind aus Gründen des Naturschutzes nur zurückhaltend einzusetzen)
- Zugabe mineralische Zukaufdünger
 - Kalziumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. kohlsaurer Kalk, Muschelkalk, Meeralgalkalk, Kreide)
 - Gips natürlichen Ursprungs
 - Carbokalk aus der Verarbeitung von ökologisch angebauten Zuckerrüben
 - Calciumchlorid* (CaCl₂) gegen Stippigkeit bei Äpfeln
 - Kaliumsulfat* (z.B. Kainit)
 - * Kaliumsulfat
 - * Magnesiumsulfat* (z.B. Kieserit)
 - Magnesiumcarbonat* (z.B. Dolomit)
 - Wegerdiges Rohphosphat; Aluminiumphosphat, Calciumphosphat
 - Thomasposphat
 - Elementarer Schwefel*
 - Spurennährstoffe*
 - Gesteinsmehle
 - Ton
- * nur nach Genehmigung vom Biokreis
- Sonstiges
 - Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen
 - mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren
 - biologisch-dynamische Präparate

ANHANG 2

ZUGELASSENE MASSNAHMEN UND WIRKSTOFFE ZUR PFLANZENPFLEGE UND -BEHANDLUNG

Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel darf nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur, wenn mit anderen Maßnahmen der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Pflanzpflegemitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die der Verordnung (EWG) 2092/91 und die des Pflanzenschutzgesetzes, zu beachten.

- Biologische und biotechnische Maßnahmen
 - Schonung, Forderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen)
 - Pheromone (Verwirrmethode und Lockstofffallen)
 - Farbtafeln, Leimfallen
 - Mechanische Abwehrmittel (Kulturschutznetze, Fallen, Antischneckenzaun und dergleichen)
 - Repellents (z.B. hydrolysiertes Eiweiß)
- Pflanzenschutzmittel
 - Virus*, Pilz- und Bakterienpräparate (z. B. Bacillus thuringiensis, Granulosevirus)
 - Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium möglichst mit natürlichem Synergist
 - Azadirachtin aus Azadirachta indica ("Neem")
 - Eisensulfat als Molluskizid (sofern nach EG-VO 2092/91 zugelassen)
 - Netzschwefel
 - Kupferpräparate (max. Kupfermenge 3 kg/ha und Jahr, im Hopfenanbau max. 4 kg/ha und Jahr, jeweils berechnet auf Grundlage des fünfjährigen Durchschnitts)
 - Paraffinöl
 - Mineralöle
 - Pflanzenöle (z.B. Rapsöl, Sojaöl, Fenchelöl)
 - Lecithin
 - Kaliseife (Schmierseife)
 - Kalziumpolyisulfid
 - Schwefelkalk
 - Quassia aus Quassia Amara
 - Kaliumpermanganat
- Pflanzenstärkungs- und Pflegemittel
 - Algenmehle und Algenpräparate
 - Quarzsand (Siliziumdioxid)
 - Gesteinsmehle
 - Bentonite und aufbereitete Tonerden
 - Wasserglas (Natrium- oder Kaliumsilikat)
 - Pflanzenpräparate (z. B. Auszüge, Jauchen, Tees von Brennnessel, Schachtelhalm, Zwiebel, Meerrettich, Rainfarn, Staudenkörper etc.)
 - Gelatine
 - Milch, Milchprodukte, Molke, Milchsäurepräparate
 - Natriumhydrogencarbonat

ANHANG 3

ZULÄSSIGER VIEHBESATZ ENTSPRECHEND 1,4 DUNGEINHEITEN

(der Tierbesatz orientiert sich an der Dungeinheit.
Eine Dungeinheit entspricht 80 kg N und 70 kg P2O5)

Tierart bzw. -klasse	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar LN
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Ander Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfürsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Ander Kühe	2,5
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	6,5
Mastschweine	10
Ander Schweine	10
Masthühner	280
Legehennen	140
Jungennen	280
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280

Für Tiere, bei denen rassebedingt andere Ausscheidungsmengen anfallen, sind Zu- und Abschläge vorzunehmen.

Wenden Tiere nicht während eines Dungeinheits gehalten oder sind sie wegen Alters- oder Nutzungsänderung anders Zuzuordnen, werden die Jungeinheiten nach dem Durchschnitt der im Jahr gehaltenen Tierzahl berechnet.

ANHANG 4

FÜR DEN ZUKAUF ZUGELASSENE KONVENTIONELLE FUTTERMITTEL

Wenn Futtermittel zugekauft werden, sollen diese nach folgender Rangfolge beschafft werden: von Betrieben der AGÖL-Mitgliedsverbände, von gemäss EG-VO 2092/91 kontrollierten Betrieben, von Extensivierern, von Flächen unter Naturschutzauflagen.

Für zugekaufte Futtermittel aus konventioneller Erzeugung gelten die folgenden Restriktionen:

- a) Erlaubte konventionelle Futtermittel in der Wiederkäuerfütterung (max. 10 % bezogen auf die Trockenmasse; gemeint ist die durchschnittliche Ration auf Grundlage jährlicher Berechnung, bezogen auf die Tagesration kann der Anteil bis zu 25% betragen); der Prozentanteil errechnet sich ohne Mineralstoffe;:
- Lein- samen, -kuchen, -expeller
 - Pierhefe, sofern zulässig gem. EG-VO 2092/91
 - Treben anderer Nahrungsmittelindustrie und Trester aus heimischem Streuobstbau
 - Milchprodukte

- b) Erlaubte konventionelle Futtermittel für Schweine (max. 15 % bezogen auf die Trockenmasse; gemeint ist die durchschnittliche Ration auf Grundlage jährlicher Berechnung, bezogen auf die Tagesration kann der Anteil bis zu 25% betragen; der Prozentanteil errechnet sich ohne Mineralstoffe)
- Zusätzlich zu a) dürfen eingesetzt werden:
 - Sonnenblumen, -kuchen und -expeller
 - Kartoffeleiweiß
 - Mais- und Weizenkleber

- c) Erlaubte konventionelle Futtermittel für Geflügel (max. 20 % bezogen auf die Trockenmasse; gemeint ist die durchschnittliche Ration auf Grundlage jährlicher Berechnung, bezogen auf die Tagesration kann der Anteil bis zu 25% betragen; der Prozentanteil errechnet sich ohne Mineralstoffe)
- Zusätzlich zu a) und b) darf eingesetzt werden:
 - Grünmehl

- d) Ausnahmegenehmigungen zu konventionell erzeugten Futtermitteln über die in Anhang 4a-c genannten %-Sätze hinaus können vom Biokreis in Notfällen, deren Ursache ganze Gebiete betreffen (z.B. trocken- oder hochwasserschaden) nach vorangehender Zustimmung und Festlegung Futtermittelerat und -anteile durch die Rahmrichtlinienkommission der AGÖL gewährt werden.

In einzelbetrieblichen Notfällen (z.B. Abtrennen der Scheune oder Felder) ist ein erhöhter Einsatz konventioneller Grundfuttermittel nach Absprache mit dem Biokreis möglich.

ANHANG 5

ZUGELASSENE ERGÄNZUNGS-, ZUSATZ- UND VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE

Es sind die in Anhang II D 1 bis 3 der EG-VO 2092/91 aufgeführten Ergänzung-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.

ANHANG 6

JUNGHENNENAUFZUCHT

- a) Geltungsbereich/Inkraftsetzung
Dieser Richtlinienanhang gilt für alle Junghennenaufzüchter, die Betriebe der AGÖL-Mitgliedsverbände mit Junghennen beliefern. Er erlangt am 1.4.2001 verbindliche Gültigkeit.
- Die Regelungen zur Legehennenhaltung (siehe IV.1.4) gelten sinngemäß auch für Junghennen (Tiere, Stallrichtung, Reinigung und Desinfektion, Auslaufmanagement). Darüber hinaus gilt folgendes:

- b) Organisation der Junghennenversorgung
Junghennenzukauf
Junghennen werden soweit verfügbar von ökologisch wirtschaftenden Junghennenaufzüchtern nach Maßgabe des Punktes 1.2 dieser Richtlinien zugekauft. Wenn ökologisch aufgezogene Junghennen nicht verfügbar sind, ist der Zukauf von konventionellen Junghennen maximal bis zur 18. Lebenswoche durch den Öko-Legehennenhalter möglich. Die unten aufgeführten Haltungsanforderungen sind zu beachten

- Vermarktungsfrist
Junghennen, deren Eier unter dem Biokreis-Handelszeichen vermarktet werden, müssen in jedem Fall mindestens 6 Wochen vor der Vermarktung ihrer Eier auf einem Öko-Betrieb, der nach den Richtlinien eines Mitgliedsverbandes der AGÖL wirtschaftet, gehalten und gefüttert worden sein. Die parallele konventionelle und ökologische Haltung bei derselben Tierart ist untersagt.

- Haltungsbedingungen ab erstem Tag
Die Haltung der Junghennen hat in jedem Fall von der ersten Lebenswoche an unter kontrollierten Bedingungen gemäß den unter c) bis e) formulierten Vorgaben zu erfolgen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Kontrollverträge mit Junghennenaufzüchtern abgeschlossen, solange eine flächendeckende Versorgung mit Öko-Junghennen nicht gewährleistet ist.
Ausnahmen hiervon können nur erteilt werden, wenn:
· nachweislich eine Vorbestellfrist von 6 Monaten bei einem Vertragsaufzüchter eingehalten wurde (Kopie jeweils an den jeweiligen Mitgliedsverband) und
· bundesweit keine gemäß diesen Haltungsanforderungen gehaltenen Tieren verfügbar sind (nur bis 1.1.2002) oder
· wenn der Legehennenbestand unter 100 Tieren liegt.

- c) Tiere
Grundsatz
Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist dem Anpassungsvermögen der Tiere an die unterschiedlichen Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und Widerstandskraft gegen Krankheiten, Parasiten und Infektionen Rechnung zu tragen.
Kükenzukauf: Nach Möglichkeit stammen Küken von ökologisch erzeugten Zuchttieren ab.
Hähne: In jeder Herde soll ab Aufzuchtbeginn mind. 1 Hahn je 100 Aufzuchttiere eingestallt werden.

- d) Haltungsanforderungen
d1) Stallgebäude
Die einzelnen Ställe und Junghennengruppen müssen örtlich so getrennt sein, dass Infektionen und/oder eine Verseuchung mit Parasiten vermieden und ein nachhaltiges Grünsaunmanagement gewährleistet werden kann. Gebäude, Stallrichtungen und Haltungssysteme sind so zu strukturieren und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Gesundheit und das Wohlbefinden des Betreuers und der Tiere gerecht werden (Stallklima, feringene Staubbelastung, Tageslicht usw.)

- Tierbesatzberechnung
In den ersten Lebenswochen sind Kükenringe zugelassen.
Ab der 12. Woche dürfen pro m² begehbarer Bewegungfläche max. 10 Tiere im Stall gehalten werden, bei jüngeren Tieren max. 18 kg Lebendgewicht je qm (Orientierungswert 6. Lebenswoche (LW): 18 Tiere je m² im StallInnenraum). In Ställen mit mehreren Ebenen ist die Anzahl der Tiere auf 24 je qm Stallgrundfläche begrenzt (12. LW).
Als begehbare Fläche zählen alle Flächen, die mind. 30 cm breit, max. 14 % geneigt sind und mind. 45 cm lichte Höhe haben.
In Ställen mit integriertem Außenklimabereich können max. 13 Junghennen je m² (12. LW) begehbarer Bewegungsfäche im Warmbereich gehalten werden, wenn der Außenklimabereich während der Aktivitätsphase ständig zugänglich ist, umzäunt und beleuchtet ist und über Windschutzmöglichkeiten verfügt.

- Scharrfläche im Stall
Die Küken müssen ab Aufstallung manipulierbare Einstreu zur freien Verfügung haben. Mindestens die Hälfte der Bewegungsfäche im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist locker, trocken und sauber zu halten.

- Licht
Der Stall ist mit Tageslicht ausreichend zu beleuchten. Die Fensterfläche macht mind. 5 % der Stallgrundfläche aus. Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer eingeschränkt werden.

- Futtereinrichtungen
Der angebotene Futterplatz, die Futtergeschirre und die Einstreufächen für die Körnergabe müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gemeinsam fressen können.
- Tränkeinrichtungen
Den Tieren steht stets sauberes, frisches Trinkwasser zur Verfügung.

- Sitzstangen
Erhöhte Aufbaumöglichkeiten müssen ab der 1. LW zur Verfügung stehen; ab der 12. LW stehen 12 cm Sitzstange je Tier zur Verfügung, davon sind 1/3 erhöhte Sitzstangen. In Haltungssystemen mit Tiefstreu (ohne Kotgrube) kann der bodennahe Teil der Sitzstangen entfallen. Der Querschnitt der Sitzstangen beträgt mindestens 30 x 30 mm, die oberen Kanten sind abgerundet. Für die anrechenbare Sitzstangengänge werden nur Sitzstangen gerechnet, welche mind. 25 cm horizontalen Achsabstand voneinander haben.

- Staubbad
Ab der 1. LW muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden zur Verfügung stehen.

- Stallöffnungen
Die Stallöffnungen zum Außenklimabereich sind so bemessen, dass die Hühner problemlos und uneingeschränkt zirkulieren können.

- Außenklimabereich
Spätestens ab der 12. LW müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem befestigten, überdachten Außenklimabereich in einer Größe von mind. 1/4, bei Neubauten mind. 1/3, der begehbaren Stallfläche haben (Übergangsfrist 31.12.2002). Der Außenklimabereich kann fest in das Stallsystem integriert sein und bei der Besatzberechnung mitgerechnet werden (vgl. Tierbesatzberechnung).

- Auslauf
Über den Außenklimabereich hinaus soll ab der 12. LW ein Laufhof oder Grünsaunlauf zur Verfügung stehen, der mit Schutzmöglichkeiten ausgestattet ist.
Unbefestigte Auslaufbereiche müssen so angelegt sein, dass entweder eine Wechsellwege eingerichtet werden kann oder bei kleineren Ausläufen in regelmäßigen Abständen Maßnahmen (z.B. Bodenaustausch) ergriffen werden können, um die Parasiten- und Nährstoffbelastung zu minimieren zu können.

- e) Fütterung
Aufzuchtbetriebe, welche einem AGÖL-Mitgliedsverband angeschlossen sind, dürfen bis zu 20% der Gesamtfuttermittelmasse landwirtschaftlicher Herkunft aus nicht richtlinienemäßer Erzeugung einsetzen, sofern die betreffenden Futtermittel in der jeweiligen Futtermittelpositivliste (Anhang 4 dieser Rahmrichtlinien) aufgeführt sind. Vertragsaufzüchter, die nicht den Richtlinien eines AGÖL-Mitgliedsverbandes unterliegen bzw. nicht die Vorgaben der EG-Öko-VO erfüllen, sondern lediglich die hier beschriebenen Haltungsanforderungen einhalten, dürfen keine Tiermehle und Kokkizidostatika einsetzen. Die Junghennen müssen spätestens ab der 7. LW ein geeignetes Körnergemisch aus der Einstreu aufnehmen können.

ANHANG 7

ANFORDERUNGEN AN GEFLÜGELSTALLUNGEN

In Geflügelställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Stallfläche als Kotgrube vorzusehen.
Es müssen ihnen Sitzstangen zur Verfügung stehen, die in Größe und Anzahl der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs 8 angepasst sind.
Sie müssen über Ein- und Ausflugklappen von einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen, und diese Klappen müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m² des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes haben.

Jeder Geflügelstall beherbergt maximal:

Hühner	4800
Legehennen	3000
Perlhühner	5200
Flug- oder Pekingtonen	weiblich: 4000 männlich: 3200
Kapaune, Gans, Truthühner	2500
maximale Gesamtstallfläche je Produktionseinheit bei Fleischherzeugung	1600 m ²

ANHANG 8

MINDESTSTALL- UND -FREIFLÄCHEN UND ANDERE MERKMALE DER UNTERBEREICHUNG BEI DEN VERSCHIEDENEN TIERARTEN UND ARTEN DER ERZEUGUNG

1. Rinder, Schafe und Schweine	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettfläche)		Außenfläche (Freigebläueflächen außer Weidflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)	(m ² /Tier)
Zucht- und Mastriinder und Equiden	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3,0
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege 0,35 Lamm/Zickel	2,5 0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1,0
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliches Zuchtschwein 6,0 männliches Zuchtschwein	1,9 0,8

2. Geflügel	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettfläche)		Außenfläche (m ² der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest
Legehennen	6	18	8 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)	
Mastgeflügel (in bewegl. Ställen)	16 (* *) in bewegl. Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²		

(* *) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m², die nachts offen bleiben.

ANHANG 9

MINDESTSCHLACHTALTER BEI GEFLÜGEL

Geflügelart	Mindestalter in Tagen
Hühner	81
Kapaune	150
Peking-Ente	49
weiblichen Flügente	70
männlichen Flügente	84
Ferhard-Ente	92
Perlhühner	94
Truthühner und Bratgänse	140

ANHANG 10

ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION VON STALLUNGEN UND HALTUNGSGBÄUDEN ZUGELASSENE MITTEL

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Brantkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenssensen
- Alkohole, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumkarbonat.

ANHANG 11

LEITLINIEN ZUM EINSATZ VON BIO-KOMPOST UND GRÜNGUT-KOMPOST IM ÖKOLOGISCHEN LANDBAU

Vorberkung
Der ökologische Landbau betont den Gedanken der Kreislaufwirtschaft. Er hat dabei die betriebsinternen Nährstoff- und Substanzkreisläufe im Auge. Externe Betriebsmittel dürfen nur unter besonderen Bedingungen in den Betrieb genommen werden. So gestattet die EG-Verordnung ökologischer Landbau (# 2092/91/EWG) den Einsatz externer Dünger oder Bodenverbesserer nur dann und insoweit, als die Nährstoffversorgung der Nutzpflanzen mit betriebseigenen Düngern und durch die Fruchtfolgegestaltung nicht gewährleistet ist.

Externe Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen nur in den Öko-Landbau betriebe eingebracht werden, wenn damit keine Verschlechterung der Kontaminationssituation des Betriebes einhergeht. Bei Bio- und Grüngutkompost bezieht sich dies vordringlich auf die Schwermetallegehalte und organisch-chemischen Kontaminanten.

Die Richtlinien der Verbände des ökologischen Landbaus betonen die besondere Sorgfaltspflicht des Landwirts (und seines Beraters) bei der Auswahl externer Betriebsmittel. Die Biokreisrichtlinien beschränken den betriebsfremden Nährstoffimport auf ein Äquivalent von 40 kg N je Hektar und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge. Die Verfügbarkeit der Nährstoffe ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Insgesamt gilt die Obergrenze von 1,4 Dungeinheiten je Hektar und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge (entsprechend ca. 110 kg N aus betriebseigenen plus zugekauften Quellen), wenn Futter oder Düngemittel zugekauft werden.

Seiner gesellschaftlichen Verantwortung will der ökologische Landbau als Mahner zu sorgsamem Umgang mit möglicherweise belasteten Sekundärrohstoffen nachkommen. Die Erfahrungen der vergangenen 25 Jahre zeigen, dass Kenntnisse aufgrund von Datenerhebung, technischer Entwicklung, besonders aber durch ein mitlerweile gut ausgeprägtes Gefahrenbewusstsein eine stete Senkung der Schadstofffrachten bei biogenen Abfällen ermöglicht haben. Diese Entwicklung muss weitergehen. Noch sind hier nicht die Grenzen des technisch Möglichen erreicht.

Die Praxis im ökologischen Landbau
Betriebsfremde Komposte werden in Betrieben des ökologischen Landbaus vergleichsweise selten eingesetzt. Komposte finden Eingang in Anzuchtsubstrate für den Gartenbau. Der ökologische Weinbau und der ökologische Obstbau setzen Komposte zur Zufuhr organischer Substanz, als Humuslieferant und als Bodenabdeckung (Mulch) ein. In der Landwirtschaft hat grundsätzlich die Verwendung von Wirtschaftsdüngern Priorität.

Wenn Öko-Landwirte betriebsfremde Komposte einsetzen, müssen sie die Zustimmung der zuständigen Kontrollstelle und des Verbandsberaters einholen.

Beim Einsatz von Bio-Komposten und Grüngut sind die hier aufgeführten Kriterien zu beachten:

- Boden
Es wird empfohlen, eine Bodenuntersuchung auf die Gehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink vorzunehmen; pH-Wert und Tongehalt sind mit zu erfassen. Als Orientierungsmaßstab für die Schwermetallgehalte im Boden sollen die in der Bioabfallverordnung (§ 9, BioAbfV) nach Bodentart differenzierten Werte zu Grunde gelegt werden. Bei Böden mit niedrigen oder hohen pH-Werten und mit hoher genereller Ausgangsbelastung sind einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen.
- Kompost
Für den Einsatz im ökologischen Landbau kommen ausschließlich qualitativ gesicherte Komposte aus Werken in Frage, welche mindestens die Anforderungen des RAL-Gütezeichens Kompost erfüllen.
Die Schwermetallgehalte, wie sie die EG-Öko-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich vorgibt, sind einzuhalten. Unbeschadet dessen gelten mindestens jedoch bezogen auf das einzelne Schwermetall die Gehalte der Kompostklasse 1 nach RieB.

Maximal tolerierte Schwermetallgehalte im Kompost mg/kg TS (RieB, 1992):

Pb	Cd	Cr	Cu	Ni	Hg	Zn
75	0,75	75	50	30	0,5	200

Neben Schwermetallanalysen sollen auch Untersuchungsergebnisse zur Belastung mit organischen Schadstoffen vorliegen. Für Dioxine und Furane (PCDD/F) und für PCB gelten folgende Maximalgehalte als Orientierungswert: 17 ng ITE/kg (± 30% Messtoleranz) bzw. 0,2mg/kg PCB (6 Standardkongenere) mit 0,033 mg/kg TM je Einzelkongener. Biokomposte sind bevorzugt von Werken zu beziehen, die regelmäßig eine Überprüfung auf diese organischen Schadstoffe vornehmen.

Eine chargenweise Untersuchung der Komposte ist wünschenswert. Chargenbezogene Rückstellproben sind zu ferner, um etwa auftretende Probleme zügig aufklären zu können.

Ausbringungsmenge
Die maximale Ausbringungsmenge beträgt durchschnittlich 5 t TS pro ha und Jahr. Aus technischen Gründen können mehrere Jahresgaben bei einer Einzelgabe zusammensummiert werden, die 20 t TS/ha nicht überschreiten darf.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)